

Allgemeine Kraffahrt-Bedingungen für die Bekleidungsschutz-Police (AKB)

Stand 01.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Bekleidungsschutz-Police?
- B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch eines Fahrzeugs?
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags
- H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen
- J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

- 1 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Eingangsbemerkung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person sind Sie. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst die Bekleidungsschutz-Police?

A.1 Was ist versichert?

Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit fahrzeugspezifischen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen), die den Körper des Fahrers vor den besonderen Gefahren des Fahrens (z.B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und / oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren.

Versicherte Kleidungsstücke der Schutzbekleidung

A.1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Teile der Schutzbekleidung:

- a. Schutz-Hose,
- b. Schutz-Jacke,
- c. Schutz-Anzug/Regenkombi,
- d. Rückenprotektoren,
- e. Protektorenjacke,
- f. Schutz-Stiefel,
- g. Schutz-Handschuhe
- h. Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden.

Nicht versicherte Kleidungsstücke der Schutzbekleidung

A.1.2 Nicht versichert sind Schutz-Brillen sowie alle sonstigen in A.1.1 a. bis h. nicht benannten Kleidungsstücke.

A.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung oder Zerstörung der Schutzbekleidung in Folge eines Schadensereignisses nach A.2.1 (Zusammenstoß mit Tieren) oder nach A.2.2. (Unfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass auf Grund eines dieser Schadensereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das gefährdete Fahrzeug beschädigt ist.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.1 Versichert sind Schäden an Ihrer Schutzbekleidung, welche sich bei einem Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art ereignen.

Unfall

A.2.2 Versichert sind Schäden an Ihrer Schutzbekleidung durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3 Wer ist versichert?

Der Schutz dieser Versicherung gilt für Sie als berechtigten Fahrer oder als Sozium eines Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer oder Sozium sind Sie, wenn Sie mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug benutzen.

A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen

Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung Ihrer Schutzbekleidung?

Zerstörung

A.5.1 Bei Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir in den ersten 12 Monaten seit ihrem Neuerwerb den Einkaufspreis. Ab dem 13. Monat zahlen wir den Zeitwert.

Einkaufspreis ist der Preis, den Sie beim Erwerb der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile aufwenden mussten. Der Einkaufspreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf der Schutzbekleidung nachzuweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Zeitwert ist der um einen Abzug für Alter, Gebrauch und Abnutzung reduzierte Einkaufspreis.

Bei Erstattung des Einkaufspreises oder des Zeitwerts geht das Eigentum der beschädigten Schutzbekleidung auf uns über.

Beschädigung

A.5.2 Bei Beschädigung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten bis zu den in A.5.1 festgelegten Entschädigungsgrenzen. Die Kosten der Reparatur zahlen wir nur dann, wenn diese vollständig und fachgerecht durch den Hersteller selbst oder durch eine anerkannte Spezialwerkstatt erfolgt ist. Liegt eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden vor, regulieren wir den Schaden nach den in A.5.1 und A.7 festgelegten Entschädigungsgrenzen.

Eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht wieder hergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.

A.6 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für die neue Schutzbekleidung erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.7 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist je Schadenereignis auf den Betrag von EUR 2.000,- beschränkt.

A.8 Selbstbeteiligung

Bei jedem Schadensereignis gilt eine Selbstbeteiligung an der beschädigten Schutzbekleidung in Höhe von EUR 150,- als vereinbart.

A.9 Fälligkeit, Abtretung

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlungen

A.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.9.2 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Trackingdays

A.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrten an Trackingdays, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten, offene wie auch geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder hierdurch veranlasste Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.11 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen. Der Vertrag wird durch Ihre Beitragszahlung wirksam.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

Rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes

B.1.1 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss unverzüglich, also spätestens nach Ablauf weiterer zwei Wochen, bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Beendigung des Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.1.2 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Für den Zeitraum des Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Lastschriftverfahren

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Bankkonto einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag ziehen wir von Ihrem Konto spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss ein. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag

bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) spätestens zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch eines Fahrzeugs?

D.1 Ihre Pflichten in der Bekleidungsschutz-Police

Versicherungsschutz besteht nur für Fahrten mit einem in Anhang 1 genannten und zugelassenen Fahrzeug (siehe Anhang 1 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Nutzung nur als berechtigter Fahrer

D.1.1 Sie dürfen ein Fahrzeug nur als berechtigter Fahrer oder als Sozium gebrauchen. Berechtigter Fahrer oder Sozium sind Sie, wenn Sie mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug benutzen.

Fahren nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.2 Sie dürfen ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Dokumentation und Aufbewahrung, Belege

E.1.5 Sie sind verpflichtet, das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren und die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren, von uns angeforderte Belege beizubringen und uns auf Anforderung die beschädigte Schutzbekleidung zuzusenden.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Keine Regelungen in der Bekleidungsschutz-Police.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Vertragsverlängerungszeiträume zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats kündigen.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland

G.2.3 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.5 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach I.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeugs

G.3.4 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch eines Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland

G.3.5 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H. Fahrten mit einem Kfz mit ungestempelten Kennzeichen

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für Zulassungsfahrten.

Erläuterung: Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die

- a. im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks, mit einem vorab von der Zulassungsstelle zugeteiltem, ungestempelten Kennzeichen,
 - zur Anbringung der Stempelplakette oder
 - zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfungauf direktem Weg ausgeführt werden.
- b. nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs innerhalb Deutschlands erfolgen.

I. Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen

I.1 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2, sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

I.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach I.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.5 ein Kündigungsrecht.

J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

J.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

J.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: www.versicherungsombudsmann.de; Postadresse Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

J.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

J.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

J.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

J.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

J.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt

J.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung J.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Krafträder

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Kraftrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

Krafträder werden nach ihrer Motorleistung unterschieden in:

- Krafträder mit einer Nennleistung bis zu 11 kW und einem Hubraum von 50 ccm bis zu 125 ccm (ehemals Leichtkrafträder, Leichtkraftroller).
- Krafträder mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW oder einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

2 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

3 Quads bzw. ATVs

Quads bzw. ATVs sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

4 Fun-Fahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.), drei- und vierrädrige Fahrzeuge

- Fun-Fahrzeuge sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen, ohne Kofferraum), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- Dreirädrige Fahrzeuge (außer Trikes) sind Fahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit einem Hubraum über 50 ccm bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- Vierrädrige Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die eine Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) aufweisen (Leermasse bei Elektrofahrzeugen ohne Akku) und eine maximale Nutzleistungen bis 15 kW besitzen.

5 Trikes

Trikes sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

6 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen:

- 6.1 Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofa, Leichtmofa, u.a.), ausgestattet
- mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 30ccm, oder
 - mit einem Elektromotor - maximale Motorleistung 500 Watt, und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 25 km/h (Mofa),
 - bis 20 km/h (Leichtmofa),
 - bis 45 km/h (u.a.).

6.2 Kleinkrafträder (Moped, Mokick, Roller u.a.) zwei- oder dreirädrig, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

6.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 12 Fahrzeugzulassungsverordnung, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50 ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

Fahrzeuge, die eine Prüfplakette führen müssen, Elektronische Mobilitätshilfen sowie Elektrokleinstfahrzeuge

6.4 Elektronische Mobilitätshilfen sowie Elektrokleinstfahrzeuge sind gemäß der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) Fahrzeuge wie Elektro-Tretroller oder Segways, die über eine Lenk- oder Haltestange verfügen, bis zu 20 km/h schnell sind und nicht mehr als 50 Kilogramm wiegen (nicht aber elektrifizierte Skate- oder Hoverboards).